

Vernehmlassung

Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG)



Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

Brunnen/Pfäffikon, 10. Juli 2017

Vernehmlassung: Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG). Gerne bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer folgenden Anmerkungen und Anträge.

Allgemeines

SP will ein sinnvolles finanzielles Führungsinstrument und nicht ein FHG Spar-Korsett

Das Finanzhaushaltsgesetz soll für gute Haushaltsführung sorgen. Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Eigenkapitalnachweis und Geldflussrechnung sind lediglich Instrumente zur guten finanziellen Bezirks- und Gemeindeführung. Das Finanzhaushaltsgesetz darf nicht die bezirks- und gemeindepolitische Handlungsfreiheit beschneiden. Genau das tun aber die festgeschriebenen Ausgleichsperioden. Sie führen dazu, dass Bezirke und Gemeinden unabhängig ihrer gesellschaftspolitischen Herausforderungen je nach Finanzlage Ausgabenkürzungen oder Steuererhöhungen vornehmen müssen, einzig um das FHG-BG einzuhalten. **Die SP lehnt festgeschriebene Ausgleichsperioden ab.**

SP fordert Nachhaltigkeit als oberste finanzpolitische Leitlinie für Bezirke und Gemeinden

Die SP will einen Kanton Schwyz, der seinen verfassungsmässigen Aufgaben jederzeit gerecht werden kann. Dem Kanton obliegt die Aufgabe die Voraussetzungen zu schaffen, damit alle Schwyzerninnen und Schwyzern und auch die kommenden Generationen ein sicheres und selbstbestimmtes Leben in einer intakten Umwelt führen können. Deshalb müssen sämtliche Entscheide auf ihre soziale, ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit überprüft werden. **Die SP schlägt vor, die Grundsätze der Haushaltsführung mit dem Grundsatz der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit zu ergänzen.**

GOG und FHG als Gesamtpaket verabschieden

Darüber hinaus bedauert die SP, dass die Regierung es für nicht opportun erachtet hat, die Revision des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden zusammen mit der laufenden Totalrevision des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (GOG) an die Hand zu nehmen. Das GOG und das FHG-BG stehen in einem engen Verhältnis zueinander und es hätte sich die einmalige Chance ergeben, ein einziges Gesetzgebungsverfahren für beide Gesetze gleichzeitig einzuleiten. Dieses Vorgehen wäre nicht nur sachdienlich gewesen, sondern auch kostengünstiger und effizienter. **Die SP fordert den Regierungsrat auf, beide Revisionsprojekte nach der Vernehmlassungsfrist gleichzeitig in das parlamentarische Verfahren zu geben.**

Anträge zu FHG-BG

Bestimmung	Regierungsrätlicher Vorentwurf	Anträge und Begründungen
§ 2	<p>2. Grundsätze der Haushaltsführung</p> <p>Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Verursacherfinanzierung, Vorteilsabgeltung sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.</p>	<p>Dem Kanton obliegt die Aufgabe die Voraussetzungen zu schaffen, damit alle Schwyzer und auch die kommenden Generationen ein sicheres und selbstbestimmtes Leben in einer intakten Umwelt führen können. Deshalb müssen in der Haushaltsführung sämtliche Entscheide auf ihre soziale, ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit überprüft werden.</p> <p>Antrag:</p> <p>Den Grundsatz der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit aufnehmen.</p>
§ 4	<p>1. Controlling und Internes Kontrollsystem</p> <p>¹ Die Gemeinden steuern die staatlichen Tätigkeiten durch ein zweckmässiges Controlling. Dieses umfasst die Zielsetzung, die Massnahmenplanung, die Umsetzung der Massnahmen und die Überprüfung des staatlichen Handelns.</p> <p>² Das Controlling erstreckt sich insbesondere auf:</p> <p>a) die Finanzen;</p> <p>b) die Beteiligungen an Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts;</p> <p>c) den Umgang mit Risiken, die das Gemeinwesen betreffen;</p> <p>d) die Substanzerhaltung des Vermögens.</p> <p>³ Es ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen, das regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen umfasst.</p>	<p>Unter Controlling versteht man Planung, Kontrolle und Steuerung. Dabei sind Ziele der essentielle Inhalt. Die Finanzen folgen dabei den Zielen. Ressourcen werden dort eingesetzt, wo Ziele erreicht werden müssen.</p> <p>Antrag zu Absatz 2:</p> <p>Das Controlling erstreckt sich insbesondere auf:</p> <p>a) Ziele;</p> <p>b) Finanzen;</p> <p>[...]</p>

<p>§ 5</p>	<p>2. Haushaltsgleichgewicht</p> <p>¹ Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnungen ist mittelfristig auszugleichen.</p> <p>² Ein Bilanzfehlbetrag ist innert fünf Jahren auszugleichen.</p>	<p>Sowohl Erfolgsrechnung wie auch Bilanz sollen mittelfristig ausgeglichen werden. Mittelfristig darf jedoch nicht als fixe Zeitperiode verstanden werden, sondern muss sich an jeweiligen gesellschaftspolitischen Herausforderungen orientieren können.</p> <p>Antrag I:</p> <p>Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, dass die Zeitperiode der Mittelfristigkeit durch Bezirke und Gemeinden interpretiert werden können.</p> <p>Antrag II:</p> <p>Ein Bilanzfehlbetrag ist auszugleichen.</p>
<p>§ 14</p>	<p>6. Anlage von Finanzvermögen</p> <p>¹ Für den Zahlungsbedarf nicht benötigte Vermögenswerte des Finanzvermögens sind so anzulegen, dass deren Sicherheit sowie ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Anlagevorschriften.</p>	<p>Rentabilität, Sicherheit und Liquidität sind jederzeit konkurrierende Ziele. Marktkonformer Ertrag konkurriert mit Sicherheit. Die Vermögenswerte des Finanzvermögens müssen jedoch jederzeit sicher angelegt sein.</p> <p>Antrag:</p> <p>Für den Zahlungsbedarf nicht benötigte Vermögenswerte des Finanzvermögens sind in erster Priorität sicher anzulegen. In zweiter Priorität soll ein marktkonformer Ertrag erzielt werden.</p>
<p>§ 18</p>	<p>b) Ausnahmen vom Erfordernis der Ausgabenbewilligung</p> <p>Eine Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich:</p> <p>a) für Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind und für die bezüglich der konkreten Verwendung kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht;</p> <p>b) für die Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Verwaltungstätigkeit, vorbehaltlich der Bauten und Anlagen;</p> <p>c) für einmalige neue Ausgaben, die 1.5 Prozent des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Jahresrechnung nicht übersteigen, mindestens bis 75 000 Franken;</p>	<p>Buchstabe c) ist sehr schwierig zu lesen. Die Aussage wird klarer und einfacher zu lesen, wenn das mindestens entfernt wird. Die Aussage bleibt die gleiche.</p> <p>Antrag:</p> <p>c) für einmalige neue Ausgaben, die 1.5 Prozent des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Jahresrechnung nicht übersteigen, bis 75000 Franken;</p>

<p>§ 39</p>	<p>d) Zusätzliche Abschreibungen</p> <p>Der Regierungsrat regelt die Zulässigkeit von zusätzlichen Abschreibungen und berücksichtigt dabei die Auswirkungen auf den innerkantonalen Finanzausgleich.</p>	<p>Mit der Regelung von zusätzlichen Abschreibungen greift die Regierung tief in die Autonomie von Bezirken und Gemeinden ein. Um die riesigen Unterschiede in der Finanzkraft von Bezirken und Gemeinden auszugleichen muss der innerkantonale Finanzausgleich reformiert und mit dem nationalen Finanzausgleich abgestimmt werden.</p> <p>Antrag:</p> <p>Paragraf 39 streichen und Reform des Innerkantonalen Finanzausgleichs in die Wege leiten.</p>
<p>§ 48</p>	<p>2. Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt aus und ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Vorlage des Voranschlages, der Nachtragskredite, der Ausgabenbewilligung und dessen Erhöhung sowie der Jahresrechnung;</p> <p>b) den Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses;</p> <p>c) die Vorlage des Finanzplans;</p> <p>d) die Verwaltung und Verfügung über die Zuwendungen Dritter im Rahmen der Auflagen;</p> <p>e) die Verwaltung des Vermögens und die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine baulichen Massnahmen verbunden sind;</p> <p>f) die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung bewilligter Ausgaben;</p> <p>g) die Anlage der Gelder;</p> <p>h) die Beschlüsse über die Verwendung von Voranschlagskrediten oder Ausgabenbewilligungen, sofern sie nicht Organen der Anstalten oder Kommissionen vorbehalten sind;</p> <p>i) die Organisation des Rechnungswesens und die Regelung der Verpflichtungs- und Verfügungsberechtigung.</p> <p>² Die Aufgaben nach Abs. 1 Buchstaben d bis h können an untergeordnete Stellen delegiert werden.</p>	<p>Der Gemeinderat kann alle Arbeiten untergeordneten Stellen zur Bearbeitung und Ausführung geben. Er bleibt jedoch immer und jederzeit verantwortlich.</p> <p>Antrag zu Absatz 1:</p> <p>Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt aus und ist verantwortlich für: [...]</p> <p>Antrag zu Absatz 2:</p> <p>Absatz 2 ist zu streichen.</p>

<p>§ 49</p>	<p>3. Rechnungsprüfungskommission a) Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Einhaltung der Grundsätze und die Ordnungsmässigkeit der Haushaltsführung, die Ordnungsmässigkeit von Buchführung und Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem.</p> <p>² Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann Sachverständige zur Prüfung beziehen.</p>	<p>Der Kantonsrat hat an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 23. März 2011 die Motion M 13/10 „Anpassung des GOG an die aktuelle Entwicklung“ als Postulat erheblich erklärt. Der Vorstoss forderte unter anderem die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, damit die Rechnungsprüfungskommission in Zukunft die Kompetenzen einer eigentlichen Geschäftsprüfungskommission erhält. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Anordnung des Kantonsrates jetzt bei dieser Revision nicht umgesetzt wird. Gerade in grossen, städtischen Gemeinden, in denen über millionenschwere Vorlagen entschieden wird, ist es opportun, dass eine ausgewiesene Kommission diese Geschäfte vorgängig überprüft. Bei einer GPK würde es sich sicher nicht um eine „Schatten-Exekutive“ handeln. Die GPK hätte die volle Verantwortung und müsste sich – genau so wie der Gemeinderat – einer Volkswahl stellen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission werden erweitert, so dass diese zu einer Geschäftsprüfungskommission wird.</p>
--------------------	--	---

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

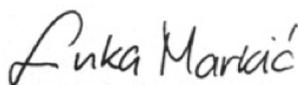
Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei

Kanton Schwyz



Leo Camenzind
Vizepräsident



Luka Markić
Partei- und Fraktionssekretär